

Verordnung über die Überwachung der Betreibungs- und Konkursämter

vom 20. Juli 1914

Die Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkurswesen des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 27. April 1913¹⁾
zum SchKG,

verordnet:

A. Aufsichtsbehörde

Art. 1

¹ Vizepräsident der Aufsichtsbehörde ist jeweilen das zweitgewählte Mitglied derselben.

² Das Aktuariat besorgt der Obergerichtsschreiber.

Art. 2

Die Aufsichtsbehörde hat über ihre Verhandlungen, Beschlüsse, Kreis-schreiben und Inspektionsberichte dem Kantonsrat alljährlich einen Gesamtbericht im allgemeinen Rechenschaftsbericht des Obergerichtes zu erstatten.

Art. 3

¹ Bei jedem Personalwechsel bei den Betreibungs- und Konkursämtern hat die Amtsübergabe unter der Leitung eines Vertreters der Aufsichtsbehörde stattzufinden.

² Demzufolge ist von den Gemeindekanzleien bzw. von der Kantonskanzlei dem Präsidenten der Aufsichtsbehörde jede Neuwahl sofort anzuzeigen.

aGS I/53

¹⁾ bGS 241.1

B. Inspektionen**Art. 4**

Die Aufsichtsbehörde überträgt die Prüfungen:

- a) der bezüglichlichen Verfügungen der Bezirks- und Gemeindegerechtspräsidenten¹⁾,
- b) der drei Konkursämter,
- c) der zwanzig Betreibungsämter

an einen oder mehrere jährlich zu wählende Inspektoren. Dieselben haben ihre Berichte über das vorangegangene Kalenderjahr dem Präsidenten der Aufsichtsbehörde bis Ende April²⁾ zuzustellen.

Art. 5

Ausser den ordentlichen Inspektionen kann die Aufsichtsbehörde bei einzelnen oder sämtlichen Amtsstellen die Geschäftsführung, speziell das Kassawesen, je nach Gutfinden und ohne vorherige Anzeige auch ausserordentlicherweise prüfen lassen.

Art. 6

¹ Bei den Betreibungs- und Konkursämtern ist die gesamte Geschäfts- und Kassaführung einer genauen Prüfung zu unterstellen.

² Zur Berichterstattung über die Betreibungs- und Konkursämter sind die da-für angelegten Formulare genau auszufüllen.

**C. Konkursrichter, Gemeindegerechtspräsidenten¹⁾, Konkurs- und
Betreibungsbeamte****Art. 7**

Der Aufsichtsbehörde bzw. deren Aktuariat (Obergerichtskanzlei) sind je auf Ende Dezember einzureichen:

- a) von den Konkursrichtern: ein Verzeichnis der erledigten und unerledigten Konkurse – nach Formular A;

¹⁾ Heute Kantonsgerichtspräsidenten (Vgl. die Art. 5 und 6 der V vom 18. Februar 1974 über die Zuständigkeit und die Organisation der kantonalen Gerichte; bGS 145.33)

²⁾ Heute bis Jahresende

-
- b) von den Gemeindegerechtspräsidenten¹⁾: ein Verzeichnis der ausgerichteten Arrestbefehle – nach Formular B;
 - c) von den Konkursbeamten: ein Auszug aus der Bilanz sowie die Zahl der erledigten und unerledigten Konkurse, Letztere unter Angabe der Aktiven, Passiven, Verluste und Konkurskosten – nach Formular C und D;
 - d) von den Betreibungsbeamten: ein Auszug aus der Bilanz, die Zahl der eingegangenen Betreibungsbegehren, der Begehren um Fortsetzung der Betreibung und Verwertung, der Versteigerungen, fruchtlosen Betreibungen unter Angabe der Forderungssummen etc. – nach Formular E.

D. Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt an Stelle derjenigen vom 24. Oktober 1895 mit dem heutigen Tag in Kraft.

¹⁾ Heute Kantonsgerichtspräsidenten (Vgl. die Art. 5 und 6 der V vom 18. Februar 1974 über die Zuständigkeit und die Organisation der kantonalen Gerichte; bGS 145.33)